



Stand: 08-2013

**Richtlinien zur Ausbildung und Tätigkeit**  
**der Schutzdiensthelfer im DVG**

**1. Personenkreis**

- 1.1 Schutzdiensthelfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ab dem 16. Lebensjahr eingesetzt werden.  
Sie müssen physisch und psychisch in der Lage sein, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen.  
Eine mehrjährige Mitgliedschaft im DVG sollte gegeben sein.
- 1.2 Voraussetzungen für den Erwerb des DVG- Helfersportpasses sind:
- Eine mindestens einjährige Tätigkeit als Schutzdiensthelfer im DVG.
  - Die Teilnahme an einem DVG-Helferseminar des DVG-OfG oder an einem durch den DVG-OfG genehmigten Helferseminar auf Landesverbandsebene (LV OfG). mit anschließender Lernzielkontrolle und Überprüfung der praktischen Fähigkeiten.

**2. Termingeschützte Veranstaltungen**

- 2.1 Vereinsprüfungen und Pokalwettkämpfe  
Zu diesen Prüfungen können auch solche Schutzdiensthelfer eingesetzt werden, die nicht im Besitz eines DVG-Helfersportpasses sind.
- 2.2 Pokalwettkämpfe auf Kreisbasis und KG-Siegerprüfungen  
Zu diesen Veranstaltungen dürfen nur Schutzdiensthelfer mit gültigem DVG-Helfersportpass zum Einsatz gelangen.

In den vorgenannten Prüfungen/Pokalwettkämpfen ist ein einmaliger Helfertausch im Bedarfsfall (Helfer ist auch gleichzeitig teilnehmender Hundeführer) statthaft.

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 08-2013

- 2.3 Landeswettkämpfe, LV-Siegerprüfungen  
Hier können nur solche Schutzdiensthelfer zum Einsatz gelangen, die bereits ihre Fähigkeiten in Veranstaltungen unter Beweis stellten und einen gültigen DVG-Helfersportpass haben.
- 2.4 DVG-Bundessiegerprüfung/Bundesjugendsiegerprüfung  
Als Schutzdiensthelfer zur Bundessiegerprüfung und Bundesjugendsiegerprüfung kann der DVG-OfG nur solche Personen berufen, die bereits den Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in Veranstaltungen gemäß 2.3 erbrachten.

### **3. Helfersportpass**

Nach erfolgreicher Ausbildung (Teilnahme an Helferschulungen, Seminaren, etc.) wird dem Schutzdiensthelfer ein DVG-Helfersportpass ausgestellt.

Dabei ist folgende Verfahrensregelung zu beachten:

- 3.1 Mit der Nominierung des Schutzdiensthelfers durch den Mitgliedsverein zur Teilnahme an einem Helferseminar (Schulungslehrgang für Schutzdiensthelfer), beantragt der Mitgliedsverein automatisch die Ausstellung für und die Aushändigung des DVG-Helfersportpasses an das Einzelmitglied des Vereins .
- 3.2 Der Helfersportpass wird nach erfolgreicher Teilnahme am Helferseminar vom Seminarleiter dem Schutzdiensthelfer ausgehändigt.
- 3.3 Eine namentliche Aufstellung der ausgegebenen Helfersportpässe übersendet der Seminarleiter dem DVG OfG. Der DVG führt eine Liste der ausgegebenen Helfersportpässe.
- 3.4 Die Schulungen erfolgen vom DVG OfG oder im Auftrag des DVG-OfG auf Landesverbandsebene. Einvernehmlich mit dem DVG-OfG kann ein so beauftragter LV die Schulungen auch auf einen KG-OfG delegieren.

Schulungsunterlagen und Prüfungskriterien werden einvernehmlich vom DVG-OfG mit den LV-OfG festgelegt. Die LV-OfG können bestimmte Aufgaben an die KG-OfG übertragen. Über die Zulassung der Seminar Teilnehmer zur Abschlussprüfung entscheidet der Seminarleiter. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil. Im theoretischen Teil müssen mindestens 70% der Anforderungen erfüllt werden. Im praktischen Teil sollten die Teilnehmer mindestens einen Hund in den Bereichen IPO 1 bis 3 figurieren.



Stand: 08-2013

#### **4. Eintragungen im Helfersportpass**

Alle bei termingeschützten Prüfungsveranstaltungen ausgeübten Helfer-tätigkeiten sind durch den Leistungsrichter im Helfersportpass einzutragen, sofern der Schutzdiensthelfer mindestens 2 Hunde in einer Verteidigungs-übung in der Abteilung C (Prüfungsordnung FCI/VDH) gearbeitet hat. Die Teilnahme an Helferseminaren (Schulungslehrgängen) wird durch den Seminarleiter im Helfersportpass bestätigt.

#### **5. Verpflichtungen des Helfersportpassinhabers**

- a. Der Helfersportpassinhaber ist verpflichtet, regelmäßig an Schulungen und/oder Seminaren auf DVG- oder Landesverbandsebene teilzunehmen.
- b. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.
- c. Er steht seinem Mitgliedsverein nach dessen Ausbildungsplan und bei termingeschützten Veranstaltungen zur Verfügung.
- d. Er hat bei termingeschützten Veranstaltungen die Anweisungen des Leistungsrichters zu beachten, um diese bei der Leistungsbeurteilung der zu prüfenden Hunde zu unterstützen.

Schutzdiensthelfer, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind vom Leistungsrichter abzulehnen.

Steht ein Ersatz nicht zur Verfügung, ist die Prüfung abzubrechen. Im vorgenannten Fall ist vom Leistungsrichter der Helfersportpass einzuziehen und mit einem entsprechenden Bericht dem DVG-OfG zu übersenden.

Der DVG-OfG entscheidet auf Antrag des betroffenen LR, in Absprache mit dem Präsidenten, ob der Helfersportpass auf Dauer entzogen oder nach einer Übergangszeit, in der eine Nachschulung erfolgte, wieder dem Inhaber ausgehändigt wird.

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 08-2013

## 6. Gültigkeitsdauer

Der Helfersportpass ist nach Ausstellung für zehn Jahre gültig unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Mitgliedschaft in einem DVG MV.
- b. Die Ausübung der letzten Tätigkeit als Schutzdiensthelfer bei einer termingeschützten Veranstaltung darf nicht länger als 36 Monate zurückliegen,
- c. Die Teilnahme an Helferschulungen auf LV/KG-Ebene darf ebenfalls nicht länger als 36 Monate zurückliegen.
- d. Die unter c geforderte Teilnahme an den Helferschulungen verlängert die Gültigkeit des Helfersportpasses um weitere drei Jahre. Ungültige Helferausweise können durch die Teilnahme an einer Helferschulung mit praktischer Überprüfung in Absprache mit dem DVG-OfG wieder aktiviert werden.
- e. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der DVG-Helfersportpass durch ein Schulungsseminar auf DVG- oder Landesverbandsebene wieder aktiviert werden.  
Der Verlust des Helfersportpasses ist sofort dem DVG mitzuteilen um einen Ersatz auszustellen.
- f. Die vor dem 01.01.2013 an DVG-Mitglieder ausgegebenen dhv-Helfersportpässe sind unter den vorgenannten Voraussetzungen bis auf weiteres gültig. Sie werden Zug um Zug ausgetauscht gegen DVG Vordrucke.

## 7. Sonderqualifikationen

Besonders qualifizierte Helfersportpassinhaber sind durch die amtierenden Leistungsrichter dem DVG OfG zu melden, der diese gesondert registriert. Aus diesem Kreis der Schutzdiensthelfer werden im Rahmen einer vom DVG OfG einzuberufenden und zu leitenden Sichtungsprüfung, die für die DVG BSP/BJSP Gebrauchshundsport zu berufenden Helfer und Reservehelfer benannt und Vorschläge gemacht zum Einsatz auf VDH/FCI-Ebene.



Stand: 08-2013

## 8. Sonderregelungen

Mit Zustimmung des DVG-OfG können auf Antrag des Helfersportpassinhabers zeitlich begrenzte Befreiungen von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung erfolgen. (Denkbar wäre: längere eigene Erkrankung, berufsbedingte Ortsabwesenheit, Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes).

## 9. Kostenregelung

Notwendige Kostenregelungen regelt die DVG Kostenordnung.

## 10. Seminarplan und Schulungsprogramme

Unter Beachtung der Beschlüsse, Richtlinien und Ordnungen übergeordneter Organe bestimmen Lehrgangs- und Seminarleiter Programm und Ablauf von Seminaren und Schulungslehrgängen in eigener Zuständigkeit.

## 11. Inkraftsetzung

Die DVG Helfer-Ordnung ist verankert in § 3.2.4 der DVG Satzung  
Die DVG Helfer-Ordnung wurde am 01.08.2013 vom DVG Vorstand beschlossen und tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig